

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1915

47 (21.4.1915) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk
Sinsheim

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnement-Preis
mit den Gratis-Beilagen
Illustriertes Sonntagsblatt
und dem

Amtlich. Verkündigungsblatt
durch die Post bezogen
monatlich 37 Pfennig
am Postschalter abgeholt,
durch den Briefträger und
andere Agenten
frei ins Haus gebracht
monatlich 45 Pf.

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung



General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Anfertigungs-Draht.

Anzeigen:

Die einseitige Garmondzeile
oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen 40 Pfg. (Petitzeile)

Schluss d. Anzeigenannahme
für größere Anzeigen
Tages zuvor 4 Uhr nachm.

Redaktionschluss
8 Uhr vormittags.

Bei schriftlichen Anfragen
ist Freimarte für Antwort
beizufügen.

Telephon Nr. 11.

76. Jahrgang.

Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim.

Ersteinst jeweils Mittwochs. Bezugspreis
für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag
vierteljährlich M. 1.11.
Telephon Nr. 11.



Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 80 Pfg.
Druck und Verlag:
Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei
Sinsheim a. G.

Mittwoch, den 21. April 1915.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit
Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“
wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)
unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden
und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der
sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Ver-
tretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der
Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichs-
stelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Ver-
teilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichs-
gebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände
zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Be-
völkerung zu berücksichtigen.

§ 3. Inwieweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen
Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirks vorhanden sind, melden die
Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Ankauf nicht
gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der
Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grund-
sätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu
berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

§ 4. Die Kommunalverbände haben den Erfuchen der Reichsstelle Folge
zu leisten. Die Reichsstelle kann insbesondere bestimmen, welche Kartoffel-
mengen aus einem Kommunalverband an die Reichsstelle oder andere
Kommunalverbände abzugeben sind. Dabei sind, soweit die Kartoffeln
im Eigentum des abgebenden Kommunalverbandes stehen, diesem die
Selbstkosten zu vergüten.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung zur
Abgabe aufstellen.

§ 5. Kommunalverbände, aus denen hiernach Kartoffeln abzugeben
sind, haben die Mengen, die sie nicht freihändig ankaufen können, sicher-
zustellen. Auch die Reichsstelle kann Kartoffelmengen sicherstellen.

Die Sicherstellung erfolgt nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit folgen-
den Maßgaben:

Eine Anordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes) ist bei
Landwirten nicht auf die Vorräte zu erstrecken, die zur Fortführung
ihrer Wirtschaft erforderlich sind. Der Reichskanzler kann Grundsätze
darüber aufstellen, welche Vorräte zur Fortführung der Wirtschaft als
erforderlich anzusehen sind.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte zu verwahren und die zu
ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, bis der Er-
werber sie in seinen Gewahrsam übernimmt; er erhält hierfür eine an-
gemessene Vergütung, die von der Reichsstelle festgesetzt wird.

Die §§ 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes finden gegen Besitzer von
Kartoffeln auch insoweit Anwendung, als Höchstpreise nicht festgesetzt
sind. Dabei treten an Stelle des Höchstpreises die Selbstkosten. Die
Vorschriften im § 6 Nr. 3, 4 und 5 des Höchstpreisgesetzes finden auch
in diesen Fällen Anwendung.

Bei der Sicherstellung darf nicht zurückgegriffen werden auf Mengen,
die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsass-Lothringens,
insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und Marinever-
waltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockenkartoffel-Ver-
wertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentralfürsorge-Gesell-
schaft m. b. H. in Berlin stehen.

Auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind,
darf nicht zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor
dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und wenn
ihre Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915
einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln
lagern, mitgeteilt ist. Der Kommunalverband hat die Mitteilung bis

zum 5. Mai 1915 einschließlich an die Reichsstelle weiterzugeben. Der
Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt.

§ 6. Die Reichsstelle oder die von ihr bezeichnete Person ist be-
rechtigt, in die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Lieferungs-
verträge als Erwerber einzutreten. Auf den Eintritt finden die §§ 505
bis 508, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der
Eintrittsberechtigte kann die Erklärung des Eintritts nur bis zum 31.
Mai 1915 einschließlich, und wenn das Bestehen des Vertrags der Reichs-
stelle erst nach dem 17. Mai 1915 bekannt wird, nur binnen zwei Wo-
chen nach dem Bekanntwerden abgeben; er hat den aus dem Vertrage
Berechtigten von dem erfolgten Eintritt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen
Mengen an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen
setzt die Reichsstelle fest.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Sicherstellung (§§ 5, 10)
ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Lager-
orts, über Streitigkeiten aus der Abgabe von einem Kommunalver-
band an einen anderen (§ 4) die höhere Verwaltungsbehörde des Ver-
ladeorts.

§ 9. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der
minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen
zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung
für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der
letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die
Übertragung verlangen.

§ 10. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen
die Versorgung übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere die
erforderlichen Mengen sicherstellen (§ 5), sie können ferner

1. die Verteilung an Kleinhandler und erbraucher vornehmen,
2. die Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf bestimmte Ab-
gabestellen, Zeiten und Mengen beschränken,
3. die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunal-
verbandes verbieten oder beschränken, insoweit es sich nicht um Anwei-
sungen der Reichsstelle handelt. Die Maßnahmen auf Grund der
Nummern 2, 3 dürfen nicht erwidert werden auf Mengen, die nach § 5
Abs. 6, 7 dem Rückgriff nicht unterliegen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 9, 10)
vorschreiben.

§ 12. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen
die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die
sie abgeben, nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen fest-
zusetzen. Etwasige Ueberhörsätze sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 13. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen
die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lageräume für
die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt
die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das
Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen
können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 15. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung
(§§ 9 bis 13) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde end-
gültig.

§ 16. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Ver-
waltungsbehörde, als zuständige Behörde oder als Kommunalverband im
Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Aus-
führungsbestimmungen.

§ 18. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 19. Bei den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunal-
verband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, zur
Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat (§§ 9, 10, 12, 13), wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu ein-
tausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von
den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf

ige der 100 jährigen Zugehörigkeit des
zur Krone Preußen habe ich den erneuten
gerschaft Düsseldorf mit Freuden ent-
Gott der Herr hat die Gesichte des
und Vaterlandes in dem verflochtenen
geleitet. Er wird auch die gegenwärtige
ing in Segen für uns und unsere
vandeln.
Wilhelm R.

Deutsche Flottenmacht.

April. Anlässlich seines 25-jährigen Be-
Marine-Verrin Prinz Heinrich von Preu-
ummung ab, der auch einige hohe Marine-
ngäfte bewohnten. Unter ihnen befand
al v. Köster, der in Erwiderung auf
mpirache das Wort nahm und u. a. a. u. s-
teilnehmer der Feier werden wohl den
ab sie etwas jünger wären, damit sie
nnten gegen den Feind. Jetzt folgen alle
glänzenden Taten unserer Marine. In
ns liegenden Monaten ist viel geleistet
Zeit hat Namen geschaffen, die in der
ben werden: Graf Spee, v. Müller, Otto
minder ehrenvoll sind die Taten unserer
erns Küste und die der Kameraden in
den Dardanellen. Doch das ist nicht
larine geleistet hat. Wenn wir heute in
edenstag feiern können, und Besürchtungen
t erfüllt haben, so danken wir das der
ue Macht an Deutschlands Nordgrenze
würde es aussehen, wenn unsere Marine
acht auf dem Posten gewesen wäre. Der
Haus in den Straßen stehen gelassen und
es zerstört. Englands Flotte hat
t zu erscheinen. Wir wollen unsere
n, aber Gott gebe, daß sie beweisen kann,
istet worden ist und was sie leisten kann.

Ausland.

Holland.

igung der Neutralen durch England.

21. April. Amerikanische Blätter vom
aus New-York: Die Teppichwebe-
nder Smith und Sons Carpet Co., die
t, werden von heute ab ihren Vertrieb
herabsetzen, da sie nicht genug Roh-
können. Der Mangel an Farbstoffen
sche dafür. Die anderen Teppichweber
lage. Der Associated Press zufolge forderte
reßmitglied Herrn. Mch in einer Konferenz
auf die Farbstoffe angewiesen sind, die
sfort gegen Großbritanniens Ver-

n Verurteilung gekommen; aber man mag
neine Vorstellungen, wie solch eine hoch-
sch benimmt. Und dieser Darsch, den ich
aus bürgerlichem Hause reichlich — sagen
gefunden hätte — sollte eine Prinzessin
gt, ich wurde recht nachdenklich. Wir
ner von vornherein der englischen Sprache
r Fremden gegenüber nicht aus der Rolle
es fiel mir auf, wie vollkommen die
Sprache beherrschte, ohne jeden fremden

ar sie —? Ich beschloß, sie auf die
Und mitten in die Unterhaltung hinein
mit einer Frage in deutscher Sprache

hischen überrascht aus, gab mir jedoch
nsten Deutsch Antwort. Wieder fiel mir
— ich weiß nicht was, aber; daß das
ihre Muttersprache war, darüber konnte
bestehen.

ann man mir eine Falle stellen wollte, so
s seiner angelegt gewesen. Und war ich
och zu mißtrauisch? Schließlich hatte ich
nit lauter Verbrechnen zu tun, und auch
weiß keinen Beruf daraus, mich zu täuschen
n. Man kam mir anscheinend mit dem

größten Vertrauen und der größten Freundschaft ent-
gegen — sollte ich sie damit lohnen, daß ich in jedes ge-
sprochene Wort, in jede Miene Zweifel setzte? Nein doch
— mochte es meinethwegen töricht sein, aber ich konnte es
nicht. Ich hätte es für Undant, schreien den Undant ge-
halten. Vertrauen ist das größte und vornehmste Geschenk,
das uns jemand zu machen hat, und ich wollte es auch in
vornehmer Weise entgegennehmen. Schlecht erzogene Back-
fische gab es wohl in fürstlichen Häusern so gut wie in
bürgerlichen; und ich brauchte ja nur an das zu denken
was mir der Graf gesagt hatte. Hatte er nicht selbst vor
einer verkehrten Erziehung, die zuviel Freiheit gelassen habe
gesprochen? Und hatte er nicht die Prinzessin als ein

„Ja, sehr alt bin ich nicht,“ gab ich zu.
„Aber wie hübsch Sie sind!“
„Aber ja!“ sagte Rita vorwurfsvoll. „So darfst du
nicht zu Herrn Marshall sprechen.“

„Ich werde so sprechen, wie ich mag,“ meinte die
Prinzessin schmelzend. Sie kam auf mich zu, mit eigent-
lich recht ungraziösen Schritten, und hielt mir ihre Rechte
hin, die schmal und fein geschnitten waren. „Sie gefallen mir
sehr,“ sagte sie. „Ich bin gespannt, ob Sie wirklich etwas
Häßliches tun werden.“

„Ich tue gewiß nichts Häßliches.“
„Nicht?“ erwiderte sie. „Wollen Sie nicht, daß ich
— einen häßlichen alten Mann heirate?“

Protest sich und mir große Schürzen um. Mir wurde die
Aufgabe zuteil, den „Loast“ zu bereiten — das heißt,
kleine Weißbrotschnitten über der offenen Herdflamme zu
rösten.

Wilhelm deckte den Tisch, wobei nur drei Teller und
eine Untertasse in Stille gingen, Rita bereitete den Tee
und die Prinzessin begnügte sich damit, Brockfischchen nach
uns zu werfen. Wilhelm überreichte ihr schließlich seine
Sonnenblume, die er ihr aus Berlin mitgebracht habe
und die ein überaus seltenes Exemplar sei, und sie bemühte
sich, die Blume auf der Nasenspitze zu balancieren. Ja,
es war alles sehr nett und behaglich, aber —
Ach wurde recht nachdenklich. Wie zuvor war ich mit

Pferdeversteigerung.

Die Badische Landwirtschaftskammer veranstaltet am **Freitag, den 23. ds. Mts. nachmittags 12 Uhr in Eppingen** (Platz am Bahnhof erfragen) eine Versteigerung von 56 1/2-4 jährigen sehr guten belgischen Fohlen.

Es bleibt vorbehalten, einen Teil der Zuchtpferde an Landwirte, welche Mitglied eines Pferdebezüchtereins sind und sich als solche ausweisen, zu versteigern.

Zugelassen zur Versteigerung werden nur solche Personen, welche die Pferde in ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb benötigen.

Kartoffeldünger

empfehlen billigt

Gebrüder Biegler.

Einige tausend Liter prima

Apfelwein

hat abzugeben. Fässer sind zu stellen.

Carl Berner, Sinsheim



Den Heldentod fürs Vaterland starb am 27. März bei den Kämpfen in den Masuren im Alter von 23 Jahren unser guter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Lehrer Hermann Grimm.

Trauerdienst findet in Kirchardt am Sonntag den 25. April, nachmittags 2 Uhr statt.

Um stille Teilnahme bittet:

Pferdeversteigerung

Die Badische Landwirtschaftskammer veranstaltet am **Freitag, den 24. April ds. Mts. vormittags 10 Uhr** im Marstallhof eine Versteigerung von 32 belgischen Fohlen.

Es bleibt vorbehalten, einen Teil der Zuchtpferde an Landwirte, welche Mitglied eines Pferdebezüchtereins sind und sich als solche ausweisen, zu versteigern.

Zugelassen zur Versteigerung werden nur solche Personen, welche die Pferde in ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb benötigen.

Ernst Goos

Telefon 3633

Grosses Lager in Holz- und Lieferung ganzer Ausstattung. Stücke. Linoleum: Stück Teppiche und Läufer in allen Bauten und einzelne Zimmer; ganz Partien.

Frauenle

arznei- und operationslose Beratung nach Thure-Brand Natur- und Lichtheil schwedische Heilgymnastik Frau Dir. Hch. ausgebildet von Dr. med. T. nur N 3, 3 Sprechstunden: 2 1/2 bis 5 Uhr

Haarkrankh

wie: Haarausfall, Haarscinnende Kahlköpfigkeit, kreisförmigen etc. behandelt mittelst Eisenich Professor Kromay

Lichtheil-Institut

Dir. Heinrich Sch... Mannheim nur N 3, 3 vis-a-vis vom Wilden Mann SPRECHSTUNDEN: Täglich von 9-12 Uhr und von 10-12 Uhr. Damenbedienung durch Frau Rosa Schäfer Zivile Preise. Telef. 4320. Broschüre gratis. 13jährige Praxis

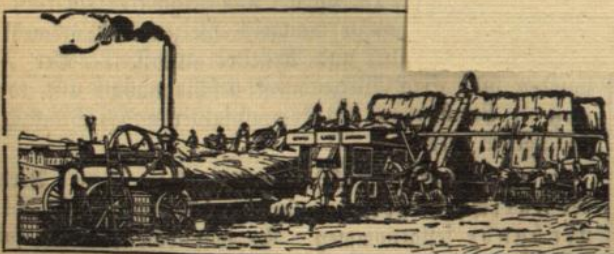
HEINRICH LANZ

Gegründet 1859 • 5000 Arbeiter

Grösste und bedeutendste Fabrik Dreschmaschinen, Strohpress

Komplette Dresch neuerster Bau Dampf- oder Mot

Selbststeinleger, Spreublaser, Kurzstroh



Ueber 22000 grosse Dreschmaschinen im Betrieb verbürgen die Güte der aus mehr als 30jähriger Erfahrung im Dampf-dreschmaschinenbau hervorgegangenen Bauart



Zucker auf Wunsch zum billig. Preise. Zell-Harmersbacher Hanstrunkstoff-Fabrik Wilh. Siefert, Zell a. H. (Baden.)

G. BECKER'SCHE BUCHDRUCKEREI SINSHEIM BEIM BAHNHOF

Kartoffeln, die nach dem 15. April 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszanzer bestimmt den Zeitpunkt des Aushertrastretens. Berlin, den 12. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers: Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Sinsheim, den 16. April 1915.

Großh. Bad. Bezirksamt.

Die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln betr. (vom 15. April 1915.)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (Reichsgesetzblatt Seite 217) wird verordnet was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 8, 13, und 15 ist der Landeskommissar.

§ 2. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 13), finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft Karlsruhe, den 15. April 1915.

Großh. Badisches Ministerium des Innern: Bodwan.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Sinsheim, den 16. April 1915.

Großh. Bezirksamt.

Wir bringen nachstehend die im Deutschen Reichsanzeiger vom 10. April 1915 Nr. 83 erschienenen Anordnungen des Reichszanzlers zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 195) zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 13. April 1915.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: Weingärtner

Müller.

Anordnungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195).

Zu § 4. Soweit gemäß § 4 Verträge zu berücksichtigen sind, hat der zur Ueberlassung der Ware Verpflichtete den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, S. m. G., in Berlin, Potsdamer Straße 30, nach der Vorschrift in § 2 Abs. 2 bei Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige beizubringen. Hat der Anzeigepflichtige dies unterlassen und den Nachweis nicht spätestens auf die Anforderung der Ware durch die Bezugsvereinigung nachträglich erbracht, so ist diese befugt, die Anordnung der zwangsweisen Ueberlassung gemäß § 14 zu beantragen.

Die von der Bezugsvereinigung in Anspruch genommenen Erzeugnisse sind bis zum Abruf aufzubewahren und pflichtig zu behandeln. Erfolgt der Abruf, so sind die Waren nach Wahl der Bezugsvereinigung frei Eisenbahnwagen der Verladung oder Kahn oder frei Wagen ab Lager in handelsüblicher Weise zu liefern. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung hat der Lieferungsspflichtige Säcke, gegebenenfalls gegen Leihgebühr zu stellen.

Zu § 6. Die Bezugsvereinigung hat bei Anforderung der von ihr in Anspruch genommenen Waren den von ihr angemessen erachteten Uebernahmepreis zu bieten. Ist Verkäufer mit dem gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, so hat er gemäß Abs. 3 das Recht, die Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde anzurufen. Dieser ist gleichzeitig der Nachweis des beanspruchten höheren Herstellungs- oder Erwerbspreises vorzulegen. Ebenso ist eine etwaige Mehrforderung für Zinsen, Unkosten und Gewinn sofort eingehend zu begründen. Von der Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Bezugsvereinigung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung zur Lieferung der von der Bezugsvereinigung angeforderten Waren wird durch das Verfahren über die Preisfestsetzung nicht aufgeschoben. Der Verpflichtete hat vielmehr ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern und die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Verladung der

Ware. Etwaige Restbeträge sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung zu zahlen.

Wer Waren der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inlande bestimmt sind, hat spätestens am 15. April 1915 die Handelskammer, in deren Bezirk die Ware lagert, um Festsetzung der Uebernahmepreise zu ersuchen und gleichzeitig die Bezugsvereinigung entsprechend zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Lieferung der von der Bezugsvereinigung angeforderten Waren wird durch das Verfahren über die Festsetzung der Uebernahmepreise nicht aufgeschoben.

Zu § 7. Die Bezugsvereinigung verteilt die übernommenen Vorräte auf die Kommunalverbände unter Mitwirkung des Beirats (§ 7 Abs. 3). Soweit Kommunalverbände vorher unter Nachweis eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Futtermittel anfordern, kann die Bezugsvereinigung unter Vorbehalt der späteren Anrechnung die verfügbaren Mengen sofort überweisen.

Zu § 10. Genossenschaften dürfen die am 15. April 1915 in ihrem Besitz befindlichen Futtermittel der im § 1 bezeichneten Art unbeschadet der Vorschrift in § 4 an ihre Genossen abgeben.

Ebenso dürfen die Hersteller von Torfstreu und Torfmüll diejenigen Mengen, die von der Bezugsvereinigung noch nicht gemäß § 4 angefordert worden sind, an Verbraucher und Verarbeiter abgeben.

Berlin, den 9. April 1915.

Der Reichszanzer.

Im Auftrage: Kauß.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Sinsheim, den 10. April 1915.

Großh. Bad. Bezirksamt.

Das Invalidenprüfungsamt für den Amtsbezirk Sinsheim findet vom 5 bis 8 Mai ds. J. in Heidelberg, Turnhalle, Klingenteich 12, statt.

Es haben sich bei demselben zu stellen:

1. Die auf die Zeit anerkannten Invaliden und Rentenempfänger, bei denen die Pensions- bzw. Rentenbewilligung im Herbst d. J. abläuft.
2. Die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Gef. 71 und § 25 Gef. 6 bei denen die Unterstützungsbewilligung im Herbst d. J. abläuft.
3. Die Empfänger von Unterstützungen nach dem Allerhöchsten Gnadenersaß vom 22. Juli 1884, bei denen die Bewilligung im Herbst d. J. abläuft.
4. Die Inhaber des Zivilversorgungsscheins oder des Ausstellungsscheins, die rentenberechtigt sind und nach Festsetzung der Rente Ausstellung oder Beschäftigung im Zivildienst gefunden haben. Rentenempfänger, die während des Krieges eingekallt waren, jedoch wieder entlassen worden sind, haben sich spätestens 23. 4. 15 beim Bezirkskommando, Zimmer 24 zu melden.

Heidelberg, den 14. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 15. April 1915.

Großh. Bad. Bezirksamt.

Die Festsetzung der Umlage der Gr. Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1915 betr.

Die zur Deckung der Lasten des Jahres 1914 im laufenden Jahre zu erhebenden Umlage wurde nach der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. im Staatsanzeiger Nr. 101 vom 14. ds. Mts. auf 12 Pfg.

Zwölf Pfennig

festgelegt.

Sinsheim, den 17. April 1915.

Großh. Bezirksamt.

Im Monat Mai 1915 findet in folgenden Orten das Ab- und Zuschreiben der Vermögens- und Einkommensteuer statt.

- Daishach am 1. Mai 1915, vormittags 1/8 Uhr
- Grombach am 5. Mai 1915, vormittags 9/7 Uhr
- Weiler am 10. Mai 1915, vormittags 1/8 Uhr
- Dühren am 14. Mai 1915, vormittags 1/8 Uhr
- Juzenhauen am 20. Mai 1915, vormittags 1/8 Uhr.

Sinsheim, den 10. April 1915.

Großh. Steuerkommissär.